

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

30. Dezember 2022

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

15. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 06.12.1989 173
Entschädigungssatzung für Aufwand, Verdienstausfall und Auslagen für ehrenamtlich tätige Personen beim Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU) 174

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf..... 175
Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf.... 176
Widmung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, ehem. Regierungsbezirk Lüneburg..... 179
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rosche..... 180

8. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Rosche über die Gebühren zur Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen 181
12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 181
10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 181
2. Änderungssatzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 181
Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im nördlichen Siedlungsbereich von Römstedt..... 184
Grundsteuerbescheide 2023 für die Hansestadt Uelzen..... 184
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung).... 185

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

15. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 06.12.1989

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen hat in ihrer Verbandsversammlung am 05.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1

In § 13 Absatz 3 Nr. 1 wird der Betrag „0,91 € durch den Betrag „1,35 €“ ersetzt.

§ 2

Die auf Grundlage von § 22 a erstellte Anlage zur Wasserabgabensatzung wird entsprechend geändert:

– beim Tatbestand der „Wasserverbrauchsgebühr“ der Betrag des Abgabensatzes = Nettopreis von 0,91 €/m³ durch den Betrag 1,35 €/m³ ersetzt sowie der Bruttopreis von 0,97 €/m³ durch den Betrag 1,44 €/m³ (nunmehr ab 01.01.2023)

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uelzen, den 05. Dezember 2022

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND
LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Verbandsvorsitzender
gez. Depner

Geschäftsführer
gez. Kahrs

Tabelle siehe nächste Seite

geregelt in	Tatbestand	Abgabesatz =Nettopreis	MWSt.-Satz	Bruttopreis ab 01.01.2023 (inkl. MwSt.)
§ 5 (1) a)	Sonderbeitrag	1,10 €/m ²	7 %	1,18 €/m ²
b)	Einrichtungsbeitrag	4,10 €/m ²	7 %	4,39 €/m ²
§ 13 (2)	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 2,5	2,50 €/Monat	7 %	2,68 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 6	3,75 €/Monat	7 %	4,01 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 10	9,00 €/Monat	7 %	9,63 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 15	10,00 €/Monat	7 %	10,70 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler größer Qn 15	14,00 €/Monat	7 %	14,98 €/Monat
	Grundgebühr Verbundwasserzähler	35,00 €/Monat	7 %	37,45 €/Monat
	Batteriefernzählwerk in Wasserzählerschächten	1,50 €/Monat	7 %	1,61 €/Monat
§ 13 (3) 1.	Wasserverbrauchsgebühr	1,35 €/m ³	7 %	1,44 €/m ³
§ 13 (4)	Bauwasserzähler Qn 2,5	5,00 €/Monat	7 %	5,35 €/Monat
	Standrohrwasserzähler Qn 2,5	1,50 €/Tag	7 %	1,61 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler Qn 2,5	100,00 €	7 %	107,00 €
	Standrohrwasserzähler Qn 6 und Qn 10	4,00 €/Tag	7 %	4,28 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler Qn 6 und Qn 10	100,00 €	7 %	107,00 €
§ 19 (2) a)	Grundkosten DN 1"	500,00 €	7 %	535,00 €
	Rohrverlegekosten	45,50 €/m	7 %	48,69 €/m
§ 19 (2) b)	Grundkosten DN 1,5"	720,00 €	7 %	770,40 €
	Rohrverlegekosten	47,50 €/m	7 %	50,83 €/m
§ 19 (2) c)	Grundkosten DN 2"	1000,00 €	7 %	1070,00 €
	Rohrverlegekosten	52,50 €/m	7 %	56,18 €/m
§ 19 (2) e)	Rohrverleg. bei befestigten Oberflächen als Zulage	49,00 €/m	7 %	52,43 €/m
§ 19 (2) g)	Erneuerung von Oberteilen bis 1"	100,00 €	7 %	107,00 €
§ 19 (2) h)	Erneuerung von Oberteilen ab 1" bis 2"	120,00 €	7 %	128,40 €
§ 19 (2) i)	Erneuerung pro Messstrecke bis 1", Qn 2,5	260,00 €	7 %	278,20 €
§ 19 (2) j)	Erneuerung pro Messstrecke ab 1" bis 1,5", Qn 6	340,00 €	7 %	363,80 €
§ 19 (2) k)	Erneuerung pro Messstrecke ab 1,5" bis 2", Qn 10	510,00 €	7 %	545,70 €
§ 19 (4) a)	Herstellungskosten DN 1"	1440,00 €	7 %	1540,80 €
§ 19 (4) b)	Herstellungskosten DN 1,5"	1450,00 €	7 %	1551,50 €
§ 19 (4) c)	Herstellungskosten DN 2"	1500,00 €	7 %	1605,00 €

Entschädigungssatzung für Aufwand, Verdienstaussfall und Auslagen für ehrenamtlich tätige Personen beim Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU)

Auf Grundlage der §§ 13 Satz 1 Nr. 6 NKomZG i.V.m. § 58 Abs.1 Nr. 5 NKomVG in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 05.12.2022 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Funktions- und Ämterbezeichnungen verzichtet.

§ 1

Entschädigung für die Vertreter der Verbandsmitglieder

(1) Die Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Verbandes geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme vom Verbandsausschuss genehmigt ist. In Eilfällen genügen die vorherige Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und die nachträgliche Zustimmung des Verbandsausschusses.

- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. Teilnahme am papierlosen Informationssystem und einschl. notwendiger Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes. Für die Aufwendungen einer notwendigen Kinderbetreuung wird gegen Nachweis ein Pauschalbeitrag in Höhe von 15,- Euro zusätzlich gewährt.
- (3) Sofern an einem Tag mehr als eine Sitzung bzw. Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 stattfinden, wird Sitzungsgeld nur für die erste Sitzung bzw. Veranstaltung gezahlt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 erhalten die Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses den Verdienstaussfall ersetzt. Es werden höchstens 22 Euro je volle Stunde erstattet. Verdienstaussfall wird nur an Werktagen für höchstens acht Stunden gezahlt. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind zugleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung abgegolten. Für den Verdienstaussfall sind geeignete Nachweise zu erbringen.
- (5) Vertreter, die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich (sofern der Vertreter einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt) ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 Euro. Für die Berechnung der Entschädigung ist nach Abs. 4 zu verfahren.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und der Stellvertretung

- (1) Statt der Sitzungspauschale nach § 1 Abs. 1 wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für

den Verbandsvorsitzenden in Höhe von	180,00 Euro
den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden in Höhe von	80,00 Euro

Ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 ist mit dieser Pauschale abgegolten.

- (2) Für die Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens innerhalb des Kreisgebietes wird eine monatliche Pauschale gezahlt für

den Verbandsvorsitzenden in Höhe von	50,00 Euro
den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden in Höhe von	20,00 Euro

- (3) Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes findet § 3 der Satzung Anwendung.

§ 3

Reisekosten

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten Vertreter des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung Reisekosten gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügen die vorherige Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und die nachträgliche Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 4

Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus, die Sitzungsgelder nach § 1 und Anwesenheit und Fahrtkosten gem. § 3 nach Vorlage des Forderungsnachweises gezahlt.

§ 5

Regelung für Verhinderungs- und Vertretungsfälle

- (1) Bei einer Verhinderung an der Amtsausübung (z. B. Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen nach § 2 für die Dauer von zwei Monaten weitergewährt. Der Stellvertreter erhält danach für die Zeit der Vertretung die Pauschalen nach § 2 Abs. 1 und 2 in der Höhe wie ein Verbandsvorsitzender.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft im Hauptorgan des Verbandsmitgliedes

Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung entfällt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Hauptorgan des Verbandsmitgliedes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 2. Dezember 1985, zuletzt geändert am 7. Dezember 2007 außer Kraft.

Uelzen, den 05.12.2022

WASSERVERSORGUNGSZWECKVERBAND
LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Verbandsvorsitzender
gez. Depner

Geschäftsführer
gez. Kahrs

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung vom 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.05.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Allgemeines – wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Abgabenerhebung für die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung richtet sich nach der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf – Niederschlagswasserabgabensatzung – vom 08.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung.

2. In § 2 Abs. 2 – Grundsatz – wird der letzte Halbsatz „bzw. Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze beim Regenwasserkanal“ gestrichen.

3. In § 4 – Beitragsmaßstab – wird Ziffer II. ersatzlos gestrichen.

4. In § 5 – Beitragssatz – wird Absatz 1 Ziffer 2. ersatzlos gestrichen.

5. In § 14 – Gebührenmaßstäbe – wird Ziffer II. ersatzlos gestrichen.

6. In § 15 – Gebührensätze – wird Abs. 1 Nr. 2 gestrichen.

7. In § 18 – Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld – erhält Abs. 2 folgende neue Fassung:

(2) Die Gebührenschuld für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht jeweils mit Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

8. In § 19 – Veranlagung und Fälligkeit – wird in Absatz 2 der letzte Satz (Satz 4) gestrichen.

9. § 19 a – Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr – wird ersatzlos gestrichen.

10. In § 24 – Ordnungswidrigkeiten – wird die Ziffer 3 gestrichen. Die bisherigen Ziffern 4-9 werden zu Ziffer 3-8.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Bevensen, den 08.12.2022

(Dienstsiegel)

Samtgemeindebürgermeister
Feller

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf

Niederschlagswasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung vom 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, nachstehend „Samtgemeinde“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung eine zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (bestehend u. a. aus Kanalisation, Gräben, Grabenverbindungen, Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerken) als selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Niederschlagswasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
 3. sowie Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassergebühren).
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

Abschnitt II Niederschlagswasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Haupt- oder Nebensammler bis zur Grundstücksgrenze).

- (3) Mit dem Niederschlagswasserbeitrag wird der Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, nicht gedeckt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GFZ) vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt Abs. 3.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|---|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) | 0,8 |
| urbane Gebiete | 0,8 |
| Kerngebiete | 1,0 |
- für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan land-
- wirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i. V. mit I. Abs. 2 – 1,0
6. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- § 5**
Beitragssatz
- Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen beträgt
- 2,53 €**
- je m² Beitragsfläche.
- § 6**
Beitragspflichtige
- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- § 7**
Entstehung der Beitragspflicht
- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- § 8**
Vorausleistung
- Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- § 9**
Veranlagung, Fälligkeit
- Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11
Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Samtgemeinde auf Antrag der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsanspruchs.

§ 12
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Niederschlagswassergebühr

§ 13
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage wird eine Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern oder von denen Niederschlagswasser in die öffentlich zentrale Niederschlagswasseranlage gelangt.

§ 14
Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Rohrleitung, Entwässerungsrinne – Aco-Drain-Rinne –) oder mittelbar über andere Flächen (z. B. Garagenzufahrt, Gehweg, Straßeneinlauf) in die öffentlich zentrale Niederschlagswasseranlage gelangt (abflusswirksame Fläche). Eine nicht leistungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und /oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Als bebaute oder überbaute Fläche gilt die Grundfläche der Gebäude oder baulichen Anlagen zuzüglich Dachüberstände, Terrassenüberdachungen, Vordächer (Draufsicht). Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch – unabhängig

vom verwendeten Material – Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten / überbauten Grundstücksflächen enthalten sind.

- (3) Wird Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage (mit Notüberlauf) mit einem Volumen von 2,0 / m³ je 100 m² angeschlossener Fläche gesammelt, reduziert sich die gebührenpflichtige Fläche um 50 % der an die Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche.
- (4) Je 1 Quadratmeter (m²) sind eine Berechnungseinheit. Die Gesamtfläche der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen pro Grundstück wird auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Samtgemeinde die Berechnungsdaten schätzen. Hierzu können orthographische Bildaufnahmen herangezogen werden.
- (6) Änderungen der maßgeblichen Flächen haben die Gebührenschuldner der Samtgemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt.

§ 15
Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Kalenderjahr

0,53 € je Quadratmeter (m²) abflusswirksamer Fläche.

§ 16
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, treten an deren Stelle die Erbbauberechtigten des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über.

§ 17
Entstehen und Beenden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage dauerhaft kein Abwasser mehr zugeführt wird und der Grundstücksanschluss fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wird.

§ 18
Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht für die Niederschlagswasserbeseitigung mit Beginn des Erhebungszeitraums. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Veranlagung der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) werden die Grundstücksverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. jene zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 17) zugrunde gelegt. Die Niederschlagswassergebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die festzusetzende Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs.1 Satz 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die (veränderte) Benutzungsgebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt.

Endet die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

- (4) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Niederschlagswassergebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auf besondere Anforderung sind die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und auf einem maßstäblichen Plan darzustellen.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer / von der Veräußerin als auch vom Erwerber / von der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung) der hierfür

erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 3 bis 7 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde zulässig.

- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen und Behörden (z. B. Finanzamt, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Katasteramt –, Amtsgericht – Grundbuchamt –, Fachbereich Ordnungswesen – Meldewesen –) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 5 der Samtgemeinde auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten, überbauten und befestigten Fläche) mitteilt;
 2. entgegen § 14 Abs. 6 der Samtgemeinde Änderungen der maßgeblichen Flächen nicht unverzüglich mitteilt;
 3. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 5. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 7. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Bevensen, den 08.12.2022

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister
Feller

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, ehem. Regierungsbezirk Lüneburg

Begründung:

Durch die Auswirkungen eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 04.11.2014 muss die Gemeinde Suderburg eine Neuaufstellung des Verzeichnisses über die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemeinde Suderburg vornehmen. Die Gemeinde Suderburg kann den erforderlichen Bekanntmachungsnachweis im Amtsblatt des Landkreises Uelzen nach den damaligen Anforderungen des Nieders.

Straßengesetzes für das durchgeführte Verfahren in den Jahren 1983/84 nicht erbringen. Der Sachverhalt ist aus der Beschlussvorlage SUD/2022/028 aus dem Bürgerinformationssystem der Samtgemeinde Suderburg ersichtlich. Der Rat der Gemeinde Suderburg hat die entsprechende Beschlussfassung in seiner Sitzung am 24.11.2022 für einen weiteren Teilbereich vorgenommen. Außerdem wurden die Änderungen im Wegesystem durch den zwischenzeitlichen Flurbereinigungsplan der vereinfachten Flurbereinigung Räber der LGLN Lüneburg vom 27.11.2013 berücksichtigt.

Diese Bekanntmachung wird für die aus der Anlage ersichtlichen Straßennummern 149 bis 168 vorgenommen. Nähere Informationen zu den vorgenannten Straßennummern sind der unten genannten Internetseite sowie dem öffentlichen Auslegungsexemplar zu entnehmen. Es handelt sich dabei vollständig um andere im Außenbereich von der Gemeinde gewidmete Straßen in der Gemarkung Räber.

149 = Verbindungsweg zum Bahnhof Suderburg
150 = Horstweg/Weg Kreuzkamp
151 = Stichweg Alte Dorfstraße
152 = Dreilinger Weg
153 = Horstriethweg
154 = Ackerberg/Alter Dreilinger Weg
155 = Räberspringweg
156 = Verbindungsweg Räber – Unterlüß
157 = Weg Sprengwiesen
158 = Verbindungsweg Räberspringweg – Weg Sprengwiesen
159 = Grenzweg
160 = Horstfeldweg
161 = Krintenbergsweg
162 = Verbindungsweg Räber – Neuensothrieth
163 = Birkenheegweg
164 = Hasenwinkelweg/Verbindungsweg Galgen
165 = Hönkenbergsweg
166 = Bruchweg/Weg Bruchwiesen
167 = Räberer Friedhofsweg/Weg zum Hellberg
168 = Hellbergsweg

Vorstehende Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Gemeinde Suderburg werden mit Wirkung vom **01.01.2023** gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes zur Gemeindestraße und sonstigen öffentlichen Straße gewidmet und im Straßenverzeichnis zugeordnet.

Die Bekanntmachung ist im Internet der Samtgemeinde Suderburg unter <https://www.suderburg.de/aktuelles-service/ortsrecht-bekanntmachungen/allgemeine-bekanntmachungen> eingestellt.

Der Umfang der Widmungen kann genauer aus der Übersichtsliste, den Übersichtskarten und Bestandsblättern ersehen werden. In den Übersichtskarten sind die Ortsstraßen in roter Farbe, die anderen im Außenbereich von der Gemeinde gewidmeten Straßen (z. B. Wirtschaftswege) in grüner Farbe sowie die sonstigen öffentlichen Straßen (z. B. Gehwege) in blauer Farbe durch Linien mit der entsprechenden Straßennummerbezeichnung gekennzeichnet.

Die Bekanntmachung mit der Übersichtsliste, den Übersichtskarten sowie Bestandsblättern ist dauerhaft im Internet der Samtgemeinde Suderburg unter <https://www.suderburg.de/aktuelles-service/ortsrecht-bekanntmachungen/widmungen-2/suderburg> eingestellt.

Die Bekanntmachung mit der Übersichtsliste, den Übersichtskarten sowie Bestandsblättern liegt außerdem in der Zeit

vom 15.12.2022 bis 30.06.2023, jeweils einschließlich

zu jedermanns Einsicht öffentlich während der eigentlichen Dienststunden im Rathaus Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg im Eingangsbereich direkt hinter der Eingangstür aus.

Hinweise:

1. Die Mitarbeiter des Rathauses Suderburg sind derzeit aufgrund der Corona-Pandemie nur nach Vereinbarung bzw. durch Klingeln an der Eingangstür erreichbar. Die öffentlichen Auslegungsunterlagen sind jederzeit während der eigentlichen Öffnungszeiten einsehbar. Dazu ist direkt hinter der Eingangstür ein Auslegungsraum eingerichtet. Die Eingangstür ist also während der eigentlichen Öffnungszeiten des Rathauses stets geöffnet und erst die dahinterliegende zweite Tür bleibt verschlossen und wird auf Klingeln geöffnet. Damit gibt es keine Einschränkungen in der Offenlegungszeit.
2. Die Offenlegungszeit ist:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen) Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Suderburg, den 07.12.2022

*Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lilje*

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rosche

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 11.06.1997)

Präambel

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

Der § 15 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 15 – Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt 4,31 € je Kubikmeter für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

§ 2 Bezeichnung Auftragnehmerin

- (1) In § 9 Abs. 2 wird die Bezeichnung der Auftragnehmerin „Stromversorgung Osthannover GmbH (SVO) in Celle“ durch die Rechtsnachfolgerin „Celle-Uelzen-Netz GmbH in Celle (CUN)“ ersetzt.
- (2) In § 14 Abs. 4 wird die Bezeichnung der Auftragnehmerin „Stromversorgung Osthannover in Uelzen (SVO)“ sowie „SVO“ durch das Kürzel der Rechtsnachfolgerin „CUN“ ersetzt.
- (3) In § 19 Abs. 4 werden die Bezeichnungen der Auftragnehmerin „Stromversorgung Osthannover (SVO) in Celle“ durch das Kürzel der Rechtsnachfolgerin „CUN“ ersetzt.
- (4) In § 21 Abs. 1 wird die Bezeichnung der Auftragnehmerin „SVO“ durch das Kürzel der Rechtsnachfolgerin „CUN“ ersetzt.
- (5) In § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung der Auftragnehmerin „SVO“ durch das Kürzel der Rechtsnachfolgerin „CUN“ ersetzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

Der § 14 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag auf Berücksichtigung dieser Menge ist bei der Celle-Uelzen-Netz GmbH in Celle durch den von Ihnen beauftragten Installateur einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rosche, den 16.12.2022

SAMTGEMEINDE ROSCHE

Samtgemeindebürgermeister
Michael Widdecke

8. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Rosche über die Gebühren zur Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen

(Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 26.08.1987)

Präambel

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der § 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung (Fäkal-schlammabfuhr)

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) aus Hauskläranlagen | 85,20 € |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 8,52 € |

pro m³ je entsorgtem Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rosche, den 16.12.2022

SAMTGEMEINDE ROSCHE

Samtgemeindebürgermeister
Michael Widdecke

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 31.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 36,90 EUR/cbm eingesammelten Abwassers, aus abflusslosen Sammelgruben 27,15 EUR/cbm eingesammelten Abwassers.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bienenbüttel, den 08. Dezember 2022

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Bürgermeister
gez. Dr. Franke

(Siegel)

10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 3,42 EUR/cbm.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bienenbüttel, den 08. Dezember 2022

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Bürgermeister
gez. Dr. Franke

(Siegel)

2. Änderungssatzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 06.06.2013 erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bienenbüttel, den 08.12.2022

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Bürgermeister
gez. Dr. Franke

(Siegel)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung ab 01.01.2023

Tarif-Nr.	Tatbestandsmerkmale	Tarif in Euro
1	Kopien und Lichtpausen (allgemeiner Verwaltungsbereich)	
1.1	Kopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.1.1	Kopien bis Format DIN A4	0,35 – 1,20
1.1.2	Kopien bis Format DIN A3	0,60 – 1,20
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	8,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	8,50
2.2.2	der Durchschrift	2,00
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften der Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopiereroder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	8,50
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	4,50
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,50 – 18,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	2,00 – 120,00
3	Akteneinsicht	
3.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	10,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dienstpositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Je angefangene halbe Stunde 20,00 – 33,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stammbezirksverzeichnissen und dgl.)	siehe Tarif-Nr. 1
4.1	für jede angefangene Seite	siehe Tarif-Nr. 1
4.2	jedoch mindestens	siehe Tarif-Nr. 1
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	Je angefangene halbe Stunde	20,00 – 33,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 – 600,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 – 33,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerken und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	33,00
8.1.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000 €	7,50
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	33,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	7,50
8.3	Ausfertigungen von Genehmigungen u. ä.	
8.3.1	Ausfertigungen von Stillhalteerklärungen	33,00
8.3.2	Genehmigungen zum Verkauf von Erbbaurechten	33,00
8.3.3	Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	33,00
8.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 bis 8.3 fallen	33,00 – 60,00
8.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	140,00

9	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
9.1	Zweitausfertigungen von Zeugnissen	4,00 – 12,00
10	Ersatzstücke für verlorenegegangene Hundesteuermarken	7,50
11	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	je angefangene halbe Stunde	20,00 – 33,00
12	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	20,00 – 33,00
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	1,00 mindestens 15,00
14	Erschließungsbescheinigungen	
	Je angefangene halbe Stunde	20,00 – 33,00
15	Überwachung von Arbeiten, die auf die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
15.1	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	20,00 – 33,00
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00 – 33,00
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	20,00 – 33,00
17	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
17.1	Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis zu 500,00 €	40,00
	für jede weiteren angefangenen 500,00€	10,00
	höchstens aber	2.400,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00€	10,00
	mindestens	40,00
	höchstens	2.400,00
17.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstigen Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	40,00 – 400,00
17.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	27,00
17.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	40,00 – 400,00
18	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangenen Tag	8,50
18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten	
	je Seite	3,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,60
	Daneben kann die Gebühr zu 18.1 erhoben werde.	
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	Für jeden Tag	8,50
18.3.2	Für eine Woche	27,00
18.3.3	Für längere Zeit bis zu	66,00
	<u>18.1 bis 18.3</u>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
19	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	
	Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00€ bis 500,00€ ist die Werttabelle (Anlage 2) heranzuziehen.	

Werttabelle zu Tarif-Nr. 19 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bienenbüttel vom 1. Januar 2023

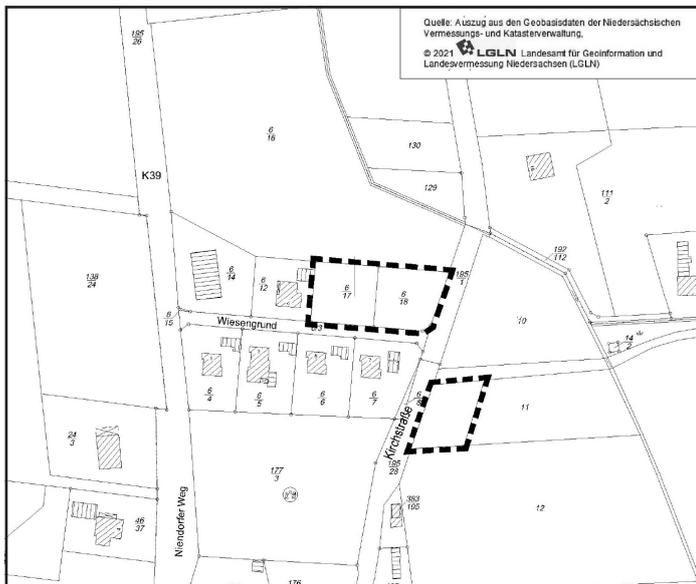
Wertstufe bis einschließlich in €	Gebühren in €
125,00	10,00
500,00	33,00
2.500,00	66,00
5.000,00	86,00
7.500,00	106,00
10.000,00	119,00
12.500,00	132,00
15.000,00	145,00
25.000,00	198,00
37.500,00	251,00
50.000,00	297,00

Werte über 50.000,00 € sind auf volle 15.000,00 € aufzurunden. Auf den Mehrbetrag sind für je 15.000,00 € 53,00 € zu berechnen.

Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im nördlichen Siedlungsbereich von Römstedt

Der Rat der Gemeinde Römstedt hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen im nördlichen Siedlungsbereich von Römstedt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der aus zwei Teilbereichen bestehende räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine fette schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht.



Übersichtsplan - Verkleinerung der Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich der Satzung gemäß 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch der Gemeinde Römstedt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Diese Satzung gemäß 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Ge-

meindebüro in der Göhrdestraße 11 ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Römstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Römstedt, den 20.12.2022

GEMEINDE RÖMSTEDT
Der Bürgermeister - König

Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide 2023 für die Hansestadt Uelzen

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2023 für Grundsteuer A = 450 v.H. und Grundsteuer B = 450 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2023 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Uelzen, den 19.12.2022

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister
Gez. Jürgen Markwardt

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
der Realsteuern der Hansestadt Uelzen
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

- | | |
|-------------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 435 v.H. |
|-------------------------|----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Uelzen, den 19.12.2022

HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

